

RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1 idF 1975/218;

AuslBG §4 Abs3 Z4 idF 1988/231;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/09/0090 E 23. November 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Das zu den Tatbestandsvoraussetzungen gehörende rechtserhebliche Tatbestandsmerkmal des "Gegebenerscheins der Gewähr" bedeutet, daß keine Umstände vorliegen dürfen, die für das in Aussicht genommene Beschäftigungsverhältnis die künftige Einhaltung der in Betracht kommenden allgemeinen und besonderen lohnrechtlichen und arbeitsrechtlichen (die seit der Nov BGBl 1988/231 auch die sozialversicherungsrechtlichen Vorschr mitumfassen) Vorschr, insb der gesetzlichen, satzungsgemäßen und kollektivvertraglichen Bestimmungen sowie jener der Arbeitsverfassung und des Arbeitnehmerschutzes, als zweifelhaft erscheinen lassen (Hinweis E 21.1.1988, 87/09/0236).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090034.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>